

Satzung

des

Unterhaltungsverbandes Nr. 53

„West-und Südaue“

Barsinghausen – Region Hannover -

Der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 53 „ West-und Südaue“ hat in der Sitzung am 13. 12. 1995 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen
Unterhaltungsverband Nr. 53 – „West-und Südaue“
Er hat seinen Sitz in Barsinghausen, Region Hannover.
- (2) Der Verband ist ein Unterhaltungsverband gem. § 100 des Niedersächsischen Wassergesetzes – (NWG) – in der Fassung vom 20.8.1990 Nds. GVBl. Nr 371/ 1990 sowie ein Wasser-und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 – BGBl. I S. 405 (WVG).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich
aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte, in welcher das Verbandsgebiet dargestellt ist.
Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der West-und Südaue mit Nebenflüssen.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Namen:
Unterhaltungsverband Nr. 53 „ West-und Südaue“.

I. Abschnitt
Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 2
Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) die Städte und Gemeinden, die nach § 101 Abs. 4 NWG Mitglieder geworden sind,
 - b) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Anlagen, von denen Erschwernisse für die Unterhaltung ausgehen (Eigentümer von Eisenbahnen, öffentlichen Straßen, Forsten usw.),
 - c) die z.Zt. im Verband bestehenden Wasser-und Verbände.
- (2) Der Verband führt ein Verzeichnis über die Mitglieder.

§ 3
Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Gewässer II. Ordnung innerhalb seines Verbandsgebietes zu unterhalten und zu pflegen.
- (2) Er kann Gewässer ausbauen, Gewässer naturnah zurückbauen und sonstige Trägerschaften zum Bau und zur Unterhaltung von Anlagen im und am Gewässer übernehmen.
- (3) Er kann die Errichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und für die Landschaftspflege übernehmen.

§ 4

Unternehmen, Plan und Ausführung

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes vorzunehmen.
- (2) Der Verband soll ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen und eine Karte im Maßstab von 1 : 50.000 aufstellen, in dem die laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, die Länge und Namen des Gewässers aufzunehmen sind.
- (3) Der Verband hat alljährlich einen Unterhaltungsplan aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 5

Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung nebst ihren Anlagen sind einmal im Jahr, die übrigen Gewässer und Anlagen, soweit sie in der Unterhaltung des Verbandes stehen, bei Bedarf zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Vorstand teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Der Verbandsausschuss beruft für jeden Schaubezirk mindestens acht Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter.
- (3) Der Vorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden, das Staatliche Amt für Wasser und Abfall Hildesheim und die Landwirtschaftskammer zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Das Ergebnis der Schau ist einer Niederschrift festzuhalten. Der Vorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet den Vorstand. Er fasst die Aufzeichnungen im Schaubuch zusammen und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

II. Abschnitt **Verfassung**

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand hat einen Vorsteher und **16 ordentliche** und **16 stellvertretende Mitglieder**. Aus jedem Wahlbezirk werden zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder gewählt. Die Hälfte dieser ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder sollen Landwirte sein. Die Stellvertreter sind für jedes ordentliche Mitglied namentlich zu bestimmen. Zwei ordentliche Mitglieder werden vom Ausschuss zum **ersten** und **zweiten Stellvertreter des Vorstehers** gewählt.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes, deren persönlicher Vertreter sowie den Verbandsvorsteher und den ersten und zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher ist Vorstandsvorsitzender.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.
- (4) Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter müssen im Verbandsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben oder Beamter oder Angestellter einer Mitgliedsgemeinde sein.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann die Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Das Amt des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 9 zu wählen.
- (3) Vorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie ihren Wohnsitz aus dem Verbandsgebiet verlegen oder ihr Amt oder ihre Anstellung bei der Mitgliedsgemeinde endet.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 11 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegenden die Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und-ausschusses sowie die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich

oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Hinsichtlich der vom Verbandsvorsteher wahrzunehmenden Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Vorstand – ohne Beteiligung des Verbandsvorstehers – Vorgesetzter.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss rufen ist.

Er beschließt insbesondere über

- die Vorlage des Haushalts- und Stellensplanes und seiner Nachträge,
- den Unterhaltungsplan
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten sowie Verträgen im Rahmen des Haushaltsplanes mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 25.000 €
- die Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder **mit einwöchiger Frist** schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In **dringenden** Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit.

(2) Zu den Vorstandssitzungen ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die unteren Wasserbehörden, die Landwirtschaftskammer Hannover und das staatliche Amt für Wasser und Abfall Hildesheim sollen eingeladen werden.

(3) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.

§ 14 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **mehr als die Hälfte** seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.

(2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(3) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, das **ohne Rücksicht** auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder

zustimmen.

- (4) Auf schriftlichen Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
- den Ort und den Tag der Sitzung,
 - den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Vorstandsmitglieder,
 - die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 - die gefassten Beschlüsse.
- Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) 16 Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden in acht Wahlbezirken von den jeweiligen **Verbandsmitgliedern** gewählt. Aus **jedem Wahlbezirk** sind **zwei Ausschussmitglieder** und **zwei stellvertretende Ausschussmitglieder** zu wählen. Die Hälfte dieser Mitglieder sollten Landwirte sein. Die Abgrenzung der Wahlbezirke ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die weiteren **drei Mitglieder** und ihre **Stellvertreter** werden auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde je von den beteiligten Verwaltungen der Straßen, Eisenbahnen und Forsten gestellt. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt schriftlich wahlbezirksweise die jeweiligen Verbandsmitglieder mit zweiwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses ein. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (4) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Beitragsaufkommen des Vorjahres.
- (5) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (6) Die Ausschussmitglieder und die Vertreter sind dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitgliedern dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die **Wahl durch Zuruf ist zulässig**, wenn nicht widersprochen und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von **niemandem sofort in Zweifel** gezogen wird. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen
- (7) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 16

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses endet mit Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 15 zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17

Aufgaben des Ausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über die Satzung, das Unternehmen, den Plan, die Aufgaben sowie über die Grundsätze der Führung des Verbandes.
3. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
5. Feststellung des Haushalts- und Stellensplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
8. Wahl der Schraubeauftragten
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen des Verbandsvorstehers, der Verbandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses
12. Feststellung der Veranlagungsregeln.

§ 18

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Vertreter und dem Vorsteher mit. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde. Die unklaren Wasserbehörden, die Landwirtschaftskammer Hannover sowie das staatliche Amt für Wasser und Abfall Hildesheim sollen eingeladen werden.
- (2) Im Jahr ist **mindestens eine** Sitzung zu halten. Auf Antrag von **mindestens acht Ausschussmitgliedern** muss eine Ausschusssitzung einberufen werden.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. **Er hat kein Stimmrecht.** Die Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter der gem. Abs. 1 eingeladenen Behörden sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 19

Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner **anwesenden** Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. **Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.**

- (2)Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn **mehr** als der Hälfte der Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, das ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3)Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

§ 20

Entschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1)Die Vorstands-und Ausschussmitglieder sowie die Schau beauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2)Der Vorstandsvorsteher sowie dessen Vertreter erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen und eine jährliche Entschädigung.
- (3)Die Vorstands-und Ausschussmitglieder, die Schau beauftragten sowie die sonstigen ehrenamtlich tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ErReisekosten und Sitzungsgelder.Die Reisekosten und Sitzungsgelder können pauschaliert werden.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 21

Haushaltsführung

Für den Haushalt des Verbandes geht nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandgesetz vom 6.6.1994 die Landeshaushaltsordnung abweichend von § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung, jedoch nicht §§ 107,108, 109Abs. 2 und Abs.3 S. 2 letzter Absatz der Landeshaushaltsordnung.

§ 22

Verbandskasse

Der Kassenverwalter führt, der Vorstandsvorsteher überwacht die Geschäfte der Verbandskasse.

§23

Rechnungslegung und Prüfung

- (1)der Verband stellte durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsinternenprüfungsausschuss vor.

- (2) Dem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, ob liegen folgende Aufgaben:
- a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung
 - b) Prüfung der Verbandskasse und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet
 - c) Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 24 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstand legt die Jahresrechnung gem. § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandesgesetz vom 06.06. 1994 der Prüfstelle beim Wasserverbandestag e. V. Zur Prüfung vor.

§ 25 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Für die Unterhaltung, den Ausbau und die sonstigen Aufgaben sind getrennte Beitragsabteilungen zu bilden.

§ 26 Beitragsverhältnis

A. Unterhaltung

- (1) Die Beiträge verteilen sich nach dem Verhältnis der Flächen, in dem die Mitglieder im Verbandsgebiet beteiligt sind. Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Buchst. b sind insoweit von diesem Grundbetrag befreit, als Gemeinden den Betrag entrichten.
- (2) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden von den Mitgliedern gem. § 101 (3) Satz 2 NWG nach den Einwohnergleichwerten besondere Beiträge erhoben. Diese richten sich nach den vom Verbandsausschuss zu beschließenden Veranlagungsregeln.
- (3) Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

B. Beitragslast beim Ausbau und sonstige Maßnahmen

Die Beitragspflicht verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Maßnahmen des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.

§ 27 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und dem Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen..
- (2) Die in Abs.1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln..

§ 28 Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren.

IV. Abschnitt Dienstgeschäfte, Bekanntmachungen

§ 29 Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann Dienstkräfte einstellen. Die vorhandenen Stellen sind in einem Stellenplan auszuweisen. Über die Besoldung der Beamten erlässt der Verband eine Besoldungssatzung. Für den Kassenverwalter ist ein Vertreter zu bestellen.
- (2) Der Kassenverwalter und sein Vertreter dürfe nicht dem Vorstandsvorstand oder-ausschuss angehören. Sie dürfen nicht mit den Mitgliedern des Vorstandes bis zum III. Grad verwandt sein, bis zum II. Grad verschwägert; durch Adoption oder Ehe verbunden sein.

§ 30 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

V. Abschnitt
Aufsicht

§ 31
Staatliche Aufsicht

Der Verband untersteht der Rechtsaufsicht der **Region Hannover**.

§ 32
Zustimmung zu Geschäften

- (1)der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 € hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2)Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3)Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4)Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5)Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 33
Verschwiegenheitspflicht

- (1)Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2)Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetzes der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 34
Inkrafttreten

- (1)Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2)Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes in der Fassung vom 28.11.1986 außer Kraft.

Wunstorf, den 13.12.1995

der Verbandsvorsteher
gez. Bartels

Die bevorstehende Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 53 „ West-und Südaue“ wird gemäß § 58 Abs. 2 Wasser Verbandsgesetz hiermit genehmigt.

Hannover, den 15. August 1996

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage
gez. Klein

Erste Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes Nr. 53 „ West-und Südaue“ wegen Wechsels des Verbandssitzes und Umstellung auf die Währungseinheit Euro mit Beschluss vom 20.Juni 2002

Anlage

Zu § 15 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 53 „ West-und Südaue“

<i>Wahlbezirk</i>	<i>Name der beteiligten Gemeinde</i>	<i>Größe der Gemeinde, Stadt mit den OT (ha)</i>	<i>Beteiligte Fläche am UHV 53 in ha</i>
I	30890 Stadt Barsinghausen	10.260	9.753
II	31515 Stadt Wunstorf (Wunstorf, Luthe, Klein Heidorn,	7.532	5.960

<i>Wahlbezirk</i>	<i>Name der beteiligten Gemeinde</i>	<i>Größe der Gemeinde, Stadt mit den OT (ha)</i>	<i>Beteiligte Fläche am UHV 53 in ha</i>
	Mesmerode, Kolenfeld, Blumenau, Idensen, Niengraben, Bokeloh)		
III	30926 Stadt Seelze (Lathwehren, Döteberg, Harenberg, Kirchwehren)	1.949	848
	30952 Gemeinde Ronnenberg (Benthe, Ronnenberg, Weetzen)	3.784	416
	30974 Gemeinde Wennigsen (Wennigsein, Degersen)	5.376	983
	30989 Stadt Gehrden	4.310	4.007
IV	31552 SG Rodenberg (Rodenberg, Apelern, Hülse, Lauenau, Messenkamp, Pohle)	8.621	8.621
V	31848 Stadt Bad Münder (Bakede, Beber, Egestorf, Eimbeckshausen, Nettelrede, Nienstedt, Rohrsen, Böbbber)	8.466	4.535
	Staatl. Forstamt Deister Am Forsthaus 8	5.115,5	665,5
	30890 Barsinghausen		
	31749 Gemeinde Auetal (Altenhagen, Antendorf, Escher, Hattendorf, Klein Holtensen, Scholholtensen, Wiersen, Raden)	2.965	2,288
VI	31655 Stadt Stadthagen	6.027	5.850
	31688 SG Nienstädt (Nienstädt, Liekwegen)	831	568
	31683 Stadt Obernkirchen	3.247	239

<i>Wahlbezirk</i>	<i>Name der beteiligten Gemeinde</i>	<i>Größe der Gemeinde, Stadt mit den OT (ha)</i>	<i>Beteiligte Fläche am UHV 53 in ha</i>
-------------------	--------------------------------------	--	--

<i>Wahlbezirk</i>	<i>Name der beteiligten Gemeinde</i>	<i>Größe der Gemeinde, Stadt mit den OT (ha)</i>	<i>Beteiligte Fläche am UHV 53 in ha</i>
VII	31712 SG Niedernwöhren	5.427	3.159,5
	31698 SG Lindhorst (Lindhorst, Beckedorf, Heuerßen, Lüdersfeld)	3.433	3.433
	31558 SG Sachsenhagen-Hagenburg in 31558 Hagenburg (Stadt Sachsenhagen, Auhagen, Wölpinghausen, Bergkirchen, Düdinghausen)	4.622	3.001
VIII	31542 Stadt Bad Nenndorf in SG Bad Nenndorf	2.323	2.323
	31559 Gemeinde Haste	1.113	1.113
	31559 Gemeinde Hohnhorst	1.200	1.200
	31555 Gemeinde Sudfeld	505	505
		Gesamtfläche =	59.468